



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 05/2023 vom 09.02.2023

### Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de), E-Mail: [info@kirchdorf.de](mailto:info@kirchdorf.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>2</b>
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 .....	2
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel .....</b>	<b>4</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023 .....	4
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg .....</b>	<b>6</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	6
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt .....</b>	<b>8</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023 .....	8
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>10</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 .....	10
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel .....</b>	<b>12</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023 .....	12
Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“, Gemeinde Varrel .....	15
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck .....</b>	<b>16</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023 .....	16
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>18</b>



## Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.381.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.740.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.122.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.138.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.789.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.274.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.911.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.412.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.970.000,00 € festgesetzt.



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.687.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 50 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Samtgemeinde Kirchdorf

Kirchdorf, den 21.12.2022

.....  
(Kammacher)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 01.02.2023 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Kammacher)



## Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.947.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.263.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.900.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.142.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	47.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.510.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.947.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.652.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                                      |                  |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>390 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>360 v. H.</b> |

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | <b>380 v. H.</b> |
|------------------|------------------|

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Bahrenborstel

Bahrenborstel, den 15.12.2022

.....  
(Stelloh)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.



Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Bahrenborstel

(Stelloh)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

### Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.847.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.852.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.789.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.714.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	165.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.895.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.979.000,00 €



**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Barenburg

Barenburg, den 01.12.2022

.....  
(Röper)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.



Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeinde-verwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Barenburg

(Röper)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	310.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	505.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	307.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	500.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €



festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	307.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	500.500,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.300,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>
------------------	------------------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich

Gemeinde Freistatt

Freistatt, den 08.12.2022

.....  
(Enders)  
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 16.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Freistatt

(Enders)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.698.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.362.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	414.700,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.585.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.046.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	569.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.535.500,00 €



2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.154.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.582.100,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.264.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>
------------------	------------------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich



Kirchdorf, den 06.12.2022

.....  
(Könemann)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 16.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Kirchdorf

(Könemann)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.055.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.620.800,00 €



1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.003.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.456.800,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	428.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.009.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.884.800,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 333.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>380 v. H.</b>
-------------------------	------------------



## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Varrel

Varrel, den 19.12.2022

.....  
(Wöltje)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Varrel

(Wöltje)  
Bürgermeister

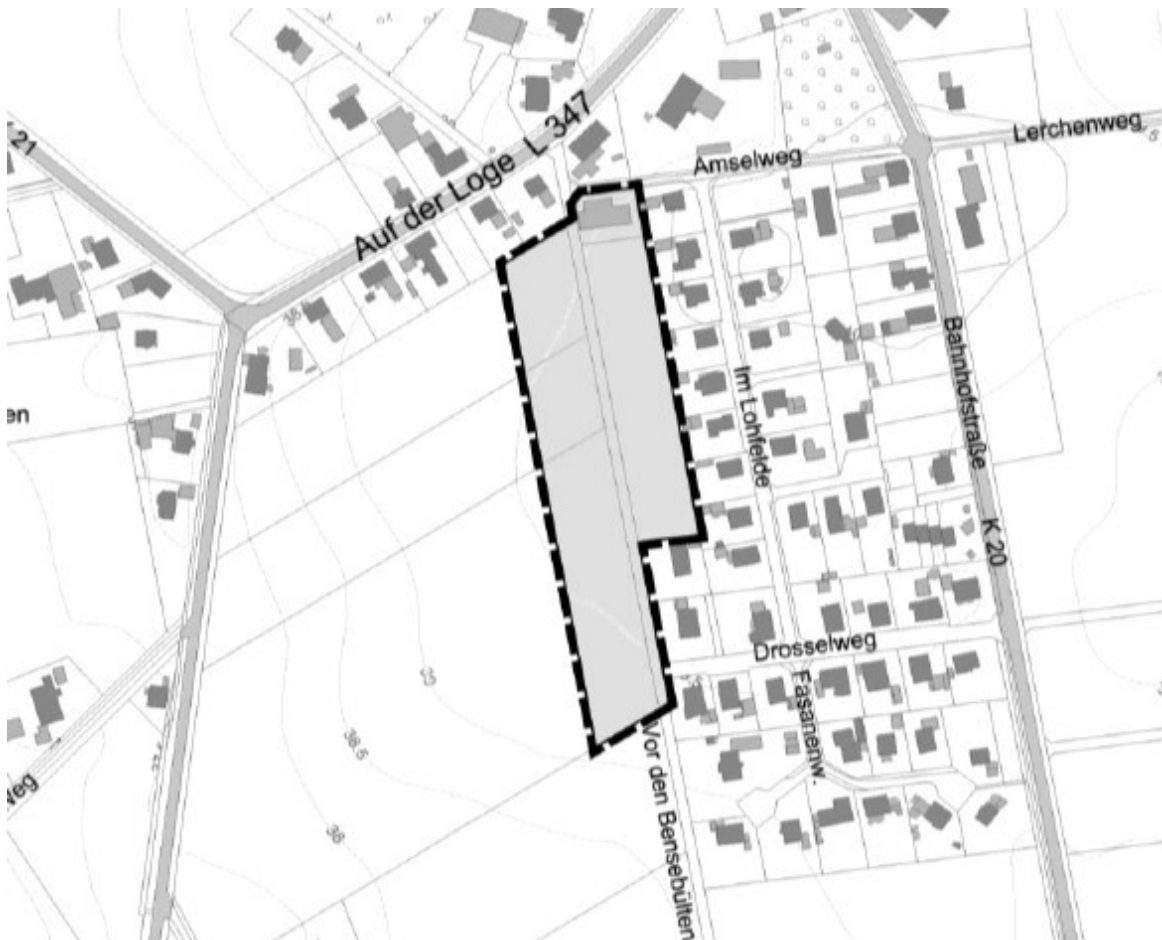
## Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“, Gemeinde Varrel

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 b BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

### Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt südwestlich des Ortskernes der Gemeinde Varrel und umfasst einen Abschnitt der Straße Vor den Bensebülten sowie östlich und westlich davon einen Bereich. Die Flächen werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Auf einem Grundstück im Nordosten befindet sich ein Gebäude. Die Straße besteht derzeit als Feldweg.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Varrel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr**



Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

## Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 25.01.2023

Gemeinde Varrel  
Der Bürgermeister

Wöltje

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag



1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	950.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	951.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	824.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.000.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	829.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>



## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Wehrbleck

— Wehrbleck, den 12.12.2022

.....  
(Kellermann)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Wehrbleck

(Kellermann)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Stellen



# Amtsblatt

## der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 05/2023 vom 09.02.2023

### Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de), E-Mail: [info@kirchdorf.de](mailto:info@kirchdorf.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

### Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>2</b>
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 .....	2
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel .....</b>	<b>4</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023 .....	4
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg .....</b>	<b>6</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	6
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt .....</b>	<b>8</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023 .....	8
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf .....</b>	<b>10</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 .....	10
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel .....</b>	<b>12</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023 .....	12
Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“, Gemeinde Varrel .....	15
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck .....</b>	<b>16</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023 .....	16
<b>Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>18</b>



## Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.381.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.740.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.122.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.138.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.789.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.274.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.911.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.412.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.970.000,00 € festgesetzt.



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.687.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 50 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

## § 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Samtgemeinde Kirchdorf

Kirchdorf, den 21.12.2022

.....  
(Kammacher)  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 01.02.2023 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Kammacher)



## Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.947.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.263.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.900.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.142.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	47.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.510.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.947.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.652.900,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 316.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |                                                                      |                  |
|----------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>390 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>360 v. H.</b> |

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | <b>380 v. H.</b> |
|------------------|------------------|

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Bahrenborstel

Bahrenborstel, den 15.12.2022

.....  
(Stelloh)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.



Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Bahrenborstel

(Stelloh)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

### Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.847.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.852.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.789.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.714.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	106.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	165.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.895.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.979.000,00 €



**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Barenburg

Barenburg, den 01.12.2022

.....  
(Röper)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.



Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeinde-verwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Barenburg

(Röper)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

### Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	310.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	505.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	307.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	500.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €



festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	307.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	500.500,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.300,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>
------------------	------------------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich

Gemeinde Freistatt

Freistatt, den 08.12.2022

.....  
(Enders)  
Bürgermeister



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 16.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Freistatt

(Enders)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.698.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.362.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	414.700,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.585.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.046.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	569.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.535.500,00 €



2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.154.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.582.100,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.264.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>
------------------	------------------

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich



Kirchdorf, den 06.12.2022

.....  
(Könemann)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 16.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Kirchdorf

(Könemann)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.055.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.620.800,00 €



1.3 der außerordentlichen Erträge auf	2.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.003.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.456.800,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	428.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.009.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.884.800,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 333.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>

<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>380 v. H.</b>
-------------------------	------------------



## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Varrel

Varrel, den 19.12.2022

.....  
(Wöltje)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Varrel

(Wöltje)  
Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“, Gemeinde Varrel

Der Rat der Gemeinde Varrel hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 b BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

### Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt südwestlich des Ortskernes der Gemeinde Varrel und umfasst einen Abschnitt der Straße Vor den Bensebülten sowie östlich und westlich davon einen Bereich. Die Flächen werden bislang landwirtschaftlich genutzt. Auf einem Grundstück im Nordosten befindet sich ein Gebäude. Die Straße besteht derzeit als Feldweg.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Vor den Bensebülten“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Varrel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

### Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch  
Donnerstag  
Freitag

**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
**08.00 bis 12.00 Uhr**



Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

## Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Varrel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 25.01.2023

Gemeinde Varrel  
Der Bürgermeister

Wöltje

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag



1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.043.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	950.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	951.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	824.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	49.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.000.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	829.400,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.500,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>390 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>



## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Wehrbleck

— Wehrbleck, den 12.12.2022

.....  
(Kellermann)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.01.2023 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 08.02.2023

Gemeinde Wehrbleck

(Kellermann)  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Stellen